



Vorlage Nr.: V0635/10
Datum:

Vorlage

Beratungsfolge

Dienstberatung der Oberbürgermeisterin	nicht öffentlich	beratend
Ortsbeirat Altstadt	öffentlich	zur Information
Ortsbeirat Blasewitz	öffentlich	zur Information
Ortsbeirat Cotta	öffentlich	zur Information
Ortsbeirat Klotzsche	öffentlich	zur Information
Ortsbeirat Leuben	öffentlich	zur Information
Ortsbeirat Loschwitz	öffentlich	zur Information
Ortsbeirat Neustadt	öffentlich	zur Information
Ortsbeirat Pieschen	öffentlich	zur Information
Ortsbeirat Plauen	öffentlich	zur Information
Ortsbeirat Prohlis	öffentlich	zur Information
Ortschaftsrat Altfranken	öffentlich	zur Information
Ortschaftsrat Cossebaude	öffentlich	zur Information
Ortschaftsrat Gompitz	öffentlich	zur Information
Ortschaftsrat Langebrück	öffentlich	zur Information
Ortschaftsrat Mobschatz	öffentlich	zur Information
Ortschaftsrat Oberwartha	öffentlich	zur Information
Ortschaftsrat Schönborn	öffentlich	zur Information
Ortschaftsrat Schönfeld-Weißig	öffentlich	zur Information
Ortschaftsrat Weixdorf	öffentlich	zur Information
Ausschuss für Allgemeine Verwaltung, Ordnung und Sicherheit	nicht öffentlich	beratend
Ausschuss für Finanzen und Liegenschaf- ten	nicht öffentlich	beratend (federführend)
Stadtrat	öffentlich	beschließend

Zuständig: Büro der Oberbürgermeisterin

Gegenstand:

Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger (Entschädigungssatzung)

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die beigefügte Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger (Entschädigungssatzung).

bereits gefasste Beschlüsse:**Finanzielle Auswirkungen:**

- HH-Stelle/Finanzposition:
- einmalige Kosten bzw. Ausgaben:
- laufende Kosten bzw. Ausgaben:
- zu erwartende Erträge bzw. Einnahmen zur Ausgabendeckung:
- jährliche Belastung bzw. ca. 1,5 Mio. EUR (ca. 300.000 EUR Mehrbelastung)
Folgekosten gem. § 10 KomHVO:

Begründung:

Die Neufassung der Entschädigungssatzung enthält insbesondere folgende Änderungen:

- Neuregelungen zur Parkkarte.
- Erhöhung des monatlichen pauschalen Grundbetrages um 100,00 Euro und der Pauschale der Fraktionsvorsitzenden sowie des Stellvertreters/der Stellvertreterin.
- Stellvertretende Vorsitzende von beratenden Ausschüssen werden den Mitgliedern gleichgestellt.
- Vorsitzende von Beiräten erhalten als monatliche Pauschale 65 Euro statt 50 Euro
- Angleichung der Sitzungsgelder Beiräte, Ortsbeiräte, Ortschaftsräte und Ausschüsse.
- Ein erhöhtes Sitzungsgeld für beruflich Selbstständige sowie Hausfrauen und Hausmänner bleibt bestehen.
- Klarstellung, dass das Sitzungsgeld der Ortschaftsräte und Ortsbeiräte auch vorbereitende Gremien sowie Arbeitsgruppen abdeckt.
- Die Differenzierung von Sitzungsperioden entfällt.
- Es wird ein allgemeiner Entschädigungstatbestand für sonstige ehrenamtlich tätige Personen eingeführt.

1. Neuregelungen zur Parkkarte:

Die Landesdirektion Dresden als Rechtsaufsichtsbehörde wies darauf hin, dass laut VwV-StVO zu § 46 nur in besonders dringenden Fällen gerechtfertigt Ausnahmegenehmigungen zu erteilen sind. Ein dringender Fall in diesem Sinne ist nur gegeben, wenn ein ganz besonderer Einzelfall vorliegt, der sich von der Situation anderer Verkehrsteilnehmer deutlich unterscheidet und dazu führt, dass es eine besondere Härte wäre, sich an die Vorschriften der StVO zu halten.

Die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen eröffnende Gründe können zum Beispiel vorliegen:

- * beim Mitführen von für die Arbeit zwingend notwendigem Gerät, das mit dem Fahrzeug fest verbunden ist,
- * beim Mitführen von besonders schwerem und umfangreichen Gerät oder anderem Transportgut, bei dem ein Heranfahren an den Geschäftsort nur zum Be- und Entladen aus besonderen Gründen nicht ausreichend ist, oder
- * Personenschutzgründe, bei Vorliegen einer polizeilichen Gefährdungseinschätzung.

Die effektive und kostengünstige Bewältigung von Wegen oder Reisezeiten, die Einsparung von Verwaltungsaufwand für die Abrechnung von Parkgebühren oder der Erklärungsaufwand gegenüber der Bußgeldbehörde bei Inanspruchnahme von Sonderrechten nach § 35 StVO rechtfertigen nicht die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen, auch wenn es sich um hoheitliche oder allgemein behördliche Tätigkeiten handelt.

Eine Erteilung von Ausnahmegenehmigungen kommt daher nicht mehr in Betracht. Stattdessen soll deshalb zuzüglich zum monatlichen Grundbetrag ein jährlicher Betrag von 450 Euro zur Finanzierung der Mobilität gezahlt werden.

2. Erhöhung der monatlichen Grundpauschale und der zusätzlichen Pauschale für Fraktionsvorsitzenden sowie des Stellvertreters/der Stellvertreterin

Die monatliche Pauschale soll erhöht werden, um insbesondere den gestiegenen Aufwand und die Zeit, welche außerhalb von Gremiensitzungen der ehrenamtlichen Mandatswahrnehmung gewidmet werden muss, angemessen zu entschädigen. Die Erhöhung der zusätzlichen Pauschale für Fraktionsvorsitzende und Stellvertreter beruht auf dem offensichtlichen Mehraufwand von Fraktionsvorsitzenden, insbesondere in organisatorischer und kommunikativer Hinsicht, gegenüber „einfachen“ Mitgliedern des Stadtrates. Die bisher gesondert ausgewiesene erhöhte Monatspauschale für Mitglieder des Ältestenrates ist in dieser Erhöhung ebenfalls berücksichtigt.

3. Gleichstellung stellvertretender Vorsitzender von beratenden Ausschüssen mit den sonstigen Mitgliedern

Grundsätzlich hat ein stellvertretender Vorsitzender den gleichen Aufwand wie ein sonstiges Mitglied. Eine erhöhte Pauschale ist somit nicht gerechtfertigt. Ein höherer Aufwand liegt erst vor, wenn die Vertretung des Vorsitzenden tatsächlich ausgeübt wird. Um in Fällen der länger andauernden Stellvertretung einen Ausgleich zu schaffen, ist in § 3 Abs. 11 Satz 3 und 4 eine neue Regelung vorgesehen.

4. Erhöhung der Pauschale der Vorsitzenden von Beiräten

Diese Erhöhung ist erforderlich, da die Mitglieder von Beiräten den Mitgliedern von Ausschüssen mit einer Grundpauschale von 50 Euro gleichgestellt werden. Um dennoch dem offensichtlichen Mehraufwand eines Vorsitzenden gegenüber den Mitgliedern gerecht zu werden, wird die Pauschale des Vorsitzenden des Beirates von 50 Euro auf 65 Euro erhöht.

5. Sitzungsgeld Ausschüsse, Beiräte, Ortsbeiräte und Ortschaftsräte:

Da in den verschiedenen Gremien der gleiche Vorbereitungs-, Teilnahme- und Nachbereitungsaufwand besteht, sind die Sätze für die Sitzungsgelder weitestgehend vereinheitlicht worden.

6. Erhöhtes Sitzungsgeld – Glaubhaftmachung des Verdienstauffalls:

Die Regelung zur erhöhten Entschädigung bei Glaubhaftmachung bzw. Nachweis eines Verdienstauffalls verbleibt in der Entschädigungssatzung.

In der Rechtsprechung ist zunehmend die Tendenz festzustellen, Selbstständigen mangels hinreichender Nachweisführung oder unter Hinweis auf die Möglichkeit der freien Zeiteinteilung den Anspruch auf ein erhöhtes Sitzungsgeld zu versagen; vgl. HessVGH, Urteil vom 28.10.2004, 8 UE 2843/02, DÖV 2005, 212, VG Gießen Urteil vom 22.04.2009, 8 K 1196/08. GI, juris Rn. 17 ff; OVG LSA, Urteil vom 03.04.2007, 4 L 116/06, juris Rn. 23; weitergehend noch VG Magdeburg, Urteil vom 01.02.2006, 9 A 370/04, juris Rn. 16 ff.

In der Praxis bedeutet dies, dass im Einzelfall glaubhaft gemacht werden muss, dass das Stadtratsmitglied selbstständig ist, ein regelmäßiges Einkommen erzielt, dessen Ausfall auch in seiner Höhe eine gegenüber anderen Mitgliedern des Rates entsprechende Sitzungsentuschädigung rechtfertigt und dieser Verdienstauffall durch die Sitzungsteilnahmen verursacht worden ist bzw. nicht durch Umorganisation der selbstständigen Tätigkeit vermeidbar gewesen ist. Auch wenn hier eine pauschale Abrechnung vorgesehen ist (der tatsächliche Verdienstauffall mithin nicht der Höhe nach zu belegen ist), bleibt ein Nachweis darüber, dass überhaupt durch die Sitzungsteilnahme eine Einkommenseinbuße entstanden ist erforderlich. Notwendig sind mithin insbesondere Erklärungen zu konkret entgangenen Geschäften (z. B. Auftrittsmöglichkeiten bei Künstlern, Absage an Gesellschaftsfeiern in Gaststätten, Unterrichtsstunden bei freiberuflichen Lehrern, Kongressteilnahmen ...), ggf. der Nachweis von Betriebszeiten, Öffnungszeiten oder die Einstellung von Ersatzkräften, auch wenn diese nur einen Teil der Arbeit des nicht anwesenden Stadtrates erledigen können (z. B. Telefondienst).

Gleiches gilt auch für die Entschädigung der Hausfrauen/-männer. Hier muss im Einzelfall glaubhaft gemacht werden, für wen mit welchem Aufwand der Haushalt besorgt wird, um in den Genuss eines erhöhten Sitzungsgeldes zu kommen. Sie haben ferner glaubhaft zu machen, dass die Besorgung des Haushaltes auf Grund der Sitzungsteilnahme nur eingeschränkt bzw. nicht möglich war bzw. eine andere Person für die Tätigkeiten beauftragt werden musste.

Die Erklärungs- und Nachweispflicht gemäß § 3 Absatz 6 bzw. Absatz 7 gilt für jede einzelne Sitzung.

7. Längerandauernde Stellvertretung

Absatz 11 Sätze 3 und 4 des § 3 werden neu eingefügt, da bisher eine Regelung fehlt.

8. Sitzungsgeld

Die Aufteilung der Sitzungen des Stadtrates und seiner Gremien in „Perioden“ erscheint als bürokratisch und nicht angemessen. Abgesehen davon, dass in der Vergangenheit eine über vierstündige Sitzung in der Regel nur beim Stadtrat und beim Ausschuss für Stadtentwicklung und Bau zu entschädigen war, besagt die Dauer einer Sitzung weder etwas über den

Vorbereitungsaufwand der Mitglieder noch über die Effektivität der Verhandlungen. Auf die Aufteilung sollte deshalb verzichtet werden.

9. Entschädigungstatbestand für sonstige ehrenamtlich tätige Personen

Bislang existiert kein allgemeiner Entschädigungstatbestand für Personen, die außerhalb von Gremien ehrenamtlich für die Stadt tätig sind. In der Praxis verzichten diese Personen derzeit oft ganz auf etwaige Entschädigungen, möglicherweise weil ihnen die Entschädigungsmöglichkeit nach § 21 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO nicht bekannt ist oder sie den Weg der nach § 21 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO allein zulässigen Einzelabrechnung als zu mühselig empfinden. Mit der Schaffung eines Durchschnittssatzes in § 8 Abs. 1 des Satzungsentwurfes wird sowohl im Interesse der Ehrenamtlichen als auch der Stadt Klarheit über die Entschädigungsansprüche hergestellt. Die Höhe des Durchschnittssatzes berücksichtigt vor allem die finanziellen Möglichkeiten der einzelnen Organisationseinheiten (Bibliothek, Tierheim etc.), welche ehrenamtliche Helfer einsetzen, sowie die Tatsache, dass diese ehrenamtlichen Helfer ausnahmslos freiwillig tätig sind und dies bislang ohne jegliche Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen. Ferner ist auch zu berücksichtigen, dass diese Tätigkeiten überwiegend weder mit einer besonderen Verantwortung verbunden sind, noch inhaltlich schwierig oder physisch anstrengend. Im Übrigen bleiben anstelle der Entschädigung nach § 8 Abs. 1 des Entwurfes höhere Entschädigungen nach anderen Satzungen der Stadt oder sonstigen Rechtsvorschriften gemäß § 1 Abs. 3 des Entwurfes möglich.

Aus den gleichen Erwägungen wurde der monatliche Höchstsatz in § 8 Abs. 2 des Satzungsentwurfes relativ niedrig bemessen und in § 8 Abs. 3 des Entwurfes der Ersatz von Reisekosten außerhalb des Stadtgebietes ausgeschlossen.

10. Teilnahme an Wettbewerben:

Die Teilnahme an Wettbewerben etc. im Auftrag des Stadtrates wurde bisher nicht entschädigt, obwohl die Teilnahme sehr zeitaufwendig sein kann. Aus diesem Grund wurde der Entschädigungstatbestand neu aufgenommen. Gleiches sollte auch für Mitglieder des Stadtrates in Lenkungsgruppen der Oberbürgermeisterin sowie für Mitglieder des Stadtrates in vom Stadtrat gewählten Kommissionen (z. B. Kunstkommission) gelten.

Die übrigen Änderungen erfolgten aus Klarstellungs- bzw. redaktionellen Gründen.

Anlagenverzeichnis:

Anlage 1 – Entschädigungssatzung

Anlage 2 – Synopse zur Entschädigungssatzung

Helma Orosz